# FRIDERICH DER ZWEYTE, VON GOTTES GNADEN, HERZOG VON WÜRTTEMBERG, DES HEIL...

# Friederich der Zweite,

## Von Gottes Gnaden Herzog von Württemberg, des heil. Röm. Reichs Erz-Panner und Churfürst, Herzog von Tek 2c. 2c.

### Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Die Anstalten gegen das gelbe Fieber betr.

Die, aus öffentlichen Nachrichten bekannte Verbreitung des sogenannten gelben Fiebers in den südlichen Provinzen des Königreichs Spanien und einem Theile des Königreichs Hetrurien, veranlaßt Uns, zu Sicherstellung Unsrer Churfürstlichen Lande vor dieser gefährlichen Krankheit, die, den gegenwärtigen Umständen angemessenen, Maßregeln zu ergreifen, und zu diesem Ende Folgendes zu verordnen.

§. 1.

Es soll von nun an aller Verkehr der, Unsrer Landeshoheit unterworfenen, Unterthanen und Einwohner mit dem südlichen Spanien und der Hetrurischen Provinz Pisa sammt Livorno, insofern dadurch eine Waaren- oder Effecten-Versendung in andere unangesteckte Gegenden, oder auch die Verbreitung der Seuche durch Menschen von einer Gegend in die andere veranlaßt werden könnte, bis auf weitere Verordnung gänzlich eingestellt seyn.

§. 2.

Keinem fremden Reisenden, welcher nicht durch ganz unverdächtige Pässe erweisen kann, daß er seit dem Ausbruch des gelben Fiebers sich weder in den angesteckten Gegenden, noch in der Nachbarschaft aufgehalten habe, wird der Eintritt in Unsre Churfürstliche Lande gestattet; vielmehr sind alle diejenigen, gegen welche irgend ein Verdacht vorliegt, unnachsichtlich an der Grenze abzuweisen.

§. 3.

Auf gleiche Weise wird aufs strengste verboten, irgend eine Gattung von Waaren und Effecten, von welchen nicht dargethan werden kann, daß sie weder mittelbar noch unmittelbar von den angesteckten Gegenden und der Nachbarschaft herkommen, vornehmlich Seiden- Wollen- Baumwollen- und Pelzwaaren, Kleidungsstücke, Häute, Federn, Bettgeräthe, Flachs, Hanf,

Leinwand ꝛc., ins Land zu bringen. Würde sich zeigen, daß verdächtige Waaren, des Verbots ungeachtet, ins Land gekommen seyen: so sind dieselben gleichbald anzuhalten, und im Zweifelsfall an abgesonderten Orten aufzubewahren, auch, wenn sich ergeben sollte, daß sie von den angesteckten Gegenden oder der Nachbarschaft herkommen, zu verbrennen oder auf andere Art zu vertilgen.

§. 4.

Es wird demnach allen Unsern Ober- und Stabs-Beamten, Gemeinde-Vorstehern, Zoll- und Accis-Officianten, Thorwächtern, Dorfschüzen, Hatschieren und andern Polizei-Bedienten zur Pflicht gemacht, auf den Post-Aemtern, in den Wirthshäusern, unter den Thoren, auf den Straßen, in den Waghäusern ꝛc. fleißig, theils nachsehen zu lassen, theils selbst nachzusehen, daß nicht, den erlassenen Verordnungen zuwider, verdächtige Menschen oder Waaren sich einschleichen.

§. 5.

Insbesondere werden sämmtliche Grenz-Beamte hiemit angewiesen, die Frachtbriefe und Certificate der auswärts hereinkommenden Fuhrleute genau zu untersuchen, und diejenigen, die nicht hinreichend darthun können, daß sie und die Waaren von ganz unverdächtigen Gegenden herkommen, ohne Nachsicht an den Grenzen zurückzuweisen.

§. 6.

Damit aber die in das Land eintretenden Reisenden und Fuhrleute hinlänglich gewarnt werden, so sind gedruckte Placate, wovon jedes Ober- und Stabsamt eine Anzahl Exemplare erhalten wird, an die Grenzstöcke, Thore, Posthäuser und andere öffentliche Orte anzuschlagen.

§. 7.

Außerdem haben Unsre Ober- und Stabs-Beamte vorzüglich auf die Jahrmärkte ein genaues Augenmerk zu richten, und dabey weder Krämer noch Waaren zuzulassen, von welchen man nicht gänzlich versichert seyn darf, daß sie nicht von einer angesteckten oder derselben nahe liegenden Gegend kommen.

§. 8.

Alle Vaganten, auswärtige Bettler und Hausirer, besonders diejenigen, welche mit alten Kleidern, altem Bettgewand, Leinwand und Pelzwaaren handeln, ingleichem die mit fremden Thieren herumziehenden Personen, sind an den Grenzen abzuweisen, und ihnen der Aufenthalt in Unsern Churfürstlichen Landen nicht zu gestatten; weßwegen sämmtlichen Churfürstlichen Ober- und Stabs-Beamten, Kommun-Vorstehern, und untergeordneten Officianten aufgegeben wird, ihre Aufsicht auf diese Leute zu verdoppeln.

§. 9.

Was die auswärtige Korrespondenz betrift; so sind die, in Unsern Churfürstlichen Landen befindlichen, Postämter durch die Oberämter, in deren

In Gemäsheit der, gegen die Ausbreitung
lichen Württembergischen Anordnungen,

I. Keinem fremden Reisenden, welcher nicht durch
dem neuern Ausbruch des gelben Fiebers
Nachbarschaft aufgehalten habe, wird der Ein
gestattet.

II. Es wird aufs strengste verboten, irgend eine
dargethan werden kann, daß sie weder mittel
der Nachbarschaft herkommen, vornehmlich
dungsstüke, Häute, Federn, Bettgeräthe,

III. Alle Fuhrleute, welche nicht durch ihre
können, daß sie und die Waaren, die sie
werden an den Gränzen zurükgewiesen.

IV. Auf Jahrmärkten werden weder Krämer
den kann, daß sie nicht von einer angestek

V. Vaganten, auswärtigen Bettlern und Hausi
altem Bettgewand, Leinwand und Pelzwaaren
ziehenden, Personen ist der Aufenthalt in de

VI. Die Uebertreter haben nach dem Maß ihre
ten, und diejenigen, welchen eine vorsezliche
Uebels ertheilten, Befehle zur Last fallen
mit Leibes- oder Lebensstrafen belegt werd

Stuttgart, den 3. Dec. 1804.

nannten gelben Fiebers getroffenen, Churfürst-
it Folgendes allgemein bekannt gemacht:
unverdächtige Päſſe erweiſen kann, daß er ſeit
r in den angeſtekten Gegenden, noch in der
n die Churfürſtlichen Württembergiſchen Lande

g von Waaren oder Effecten, von welchen nicht
r unmittelbar von den angeſtekten Gegenden und
Wollen-, Baumwollen- und Pelz-Waaren, Klei-
Hanf, Leinwand ꝛc. ins Land zu bringen.
e und andere Certificate hinreichend darthun
on ganz unverdächtigen Gegenden herkommen,

ren zugelaſſen, von welchen nicht erwieſen wer-
erſelben nahe liegenden Gegend kommen.
ſonders denjenigen, welche mit alten Kleidern,
, ingleichem den, mit fremden Thieren herum-
rſtlichen Landen verboten.
ldung eine nachdrückliche Beſtrafung zu erwar-
zung der, zu Abwendung eines ſo verheerenden
en nach dem Verhältniß ihrer Schuldhaftigkeit

ilich-Württembergiſche Regierung.

Amts-Distrikt sie sich befinden, anzuweisen, alle aus Italien und andern angesteckten Gegenden kommende Briefschaften, wenn es nicht bereits auswärts geschehen wäre, ehe sie abgegeben oder weiter spedirt werden, zu durchstechen, in Wein-Essig zu tauchen und zu räuchern.

§. 10.

Um die Vollstreckung vorstehender Anordnungen zu unterstüzen, ist bereits die Veranstaltung getroffen worden, daß die Landes-Grenzen von Hornberg bis Heidenheim durch einen militairischen Kordon unter dem Kommando Unsers Obersten v. Lilienberg und Unsers Majors v. Phull, welchen noch ein Civil-Kommissair in der Person Unsers Oberlandes-Regierungs-Raths Frick beygegeben worden ist, gehörig besezt werden; wobey Wir von Unsern, an diesem Kordon sich befindenden, Ober- und Stabs-Beamten erwarten, daß, so wie die Kordons-Kommandanten und der Civil-Kommissair angewiesen sind, in der Ausführung der zweckdienlichen Maßregeln mit ihnen Rücksprache zu nehmen, sie auch ihres Orts denselben hierinn unweigerlich und mit dem gehörigen Eifer an die Hand gehen werden.

§. 11.

Da sich auch nicht bezweifeln läßt, daß die, an Unsre Lande angrenzenden, oder mit denselben vermischt liegenden, Stände und Obrigkeiten zu Erhaltung eines, für sämmtliche Territorien gleich wichtigen, Zwecks gleiche Maßregeln zu ergreifen geneigt seyn werden, wie solches von Unsrer Seite in Ansehung Neu-Württembergs bereits geschehen ist: so wird Unsern Ober- und Stabs-Beamten die Weisung ertheilt, sowohl mit den auswärtigen Grenz-Nachbarn als auch besonders mit den Neu-Württembergischen Behörden, eine stete Kommunication zu unterhalten, um einander nicht nur wechselseitig die Hände zu bieten, sondern auch die, auf den vorliegenden Gegenstand sich beziehenden, Notizen gegenseitig auszuwechseln.

§. 12.

Bey der Wichtigkeit des Gegenstands und dem allgemeinen Interesse, welches Jeder wegen seiner und der Seinigen persönlichen Sicherheit an der pünctlichen Vollziehung der getroffenen Maßregeln haben muß, sollte wohl nicht zu erwarten seyn, daß sich Leute finden ließen, welche, durch niedrigen Eigennuz oder andere verwerfliche Absichten verleitet, Unsern, ganz allein auf das gemeine Beste gerichteten Befehlen entgegen zu handeln sich unterstünden. Würde aber dennoch dieser Fall eintreten, so werden Wir die Uebertreter nach dem Maß ihrer Verschuldung nachdrücklich zu bestrafen wissen. Sollten Unsre Beamte, Kommun-Vorsteher und andere Officialen ihre Pflichten aus Nachläßigkeit hintan sezen, so haben sie nach Beschaffenheit der Umstände, neben andern Strafen, den Verlust ihrer Aemter zu erwarten. Diejenigen aber, welchen eine vorsezliche Verbots-Uebertretung zur Last fallen würde, werden Wir nach dem Verhältniß ihrer Schuldhaftigkeit mit Leibes- oder Lebensstrafen belegen lassen.

## §. 13.

So sehr Wir übrigens zu hoffen Ursache haben, daß Unsre Churfürstliche Lande bey genauer Beobachtung gegenwärtiger Verordnung von der Ansteckung befreyt bleiben werden; so finden Wir doch nöthig, sämmtlichen Aerzten aufzugeben, daß sie auf den Gesundheits-Zustand der, in dem Umfang ihrer Praxis liegenden, Ortschaften aufmerksam seyn, und, sobald sie Merkmale einer bösartigen Krankheit entdecken, solche gleichbald dem vorgesezten Stabs-Beamten anzeigen sollen, welchem alsdann obliegt, schleunigen Bericht davon zu Unsrer Churfürstlichen Sanitäts-Deputation zu erstatten. In gleicher Hinsicht wollen Wir auch die Materialisten, Apotheker und Kaufleute erinnert haben, sich mit Vitriol-Oel in stärkeren Quantitäten zu versehen, um sich desselben nöthigenfalls zum räuchern bedienen zu können.

Daran geschiehet Unser ernstlicher Wille, und Wir verbleiben euch in Gnaden gewogen. Stuttgart, den 3. Dec. 1804.

Ex speciali Resolutione Serenissimi Electoris.

§. 13.

So sehr Wir übrigens zu hoffen Ursache haben, daß Unsre Churfürstliche Lande bey genauer Beobachtung gegenwärtiger Verordnung von der Ansteckung befreyt bleiben werden; so finden Wir doch nöthig, sämmtlichen Aerzten aufzugeben, daß sie auf den Gesundheits-Zustand der, in dem Umfang ihrer Praxis liegenden, Ortschaften aufmerksam seyn, und, sobald sie Merkmale einer bösartigen Krankheit entdecken, solche gleichbald dem vorgesezten Stabs-Beamten anzeigen sollen, welchem alsdann obliegt, schleunigen Bericht davon zu Unsrer Churfürstlichen Sanitäts-Deputation zu erstatten. In gleicher Hinsicht wollen Wir auch die Materialisten, Apotheker und Kaufleute erinnert haben, sich mit Vitriol-Oel in stärkeren Quantitäten zu versehen, um sich desselben nöthigenfalls zum räuchern bedienen zu können.

Daran geschiehet Unser ernstlicher Wille, und Wir verbleiben euch in Gnaden gewogen. Stuttgart, den 3. Dec. 1804.

Ex speciali Resolutione Serenissimi Electoris.